

Begründung

zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2
der Gemeinde Heiligenkirchen – Ortsteil Schling –

Um eine organische städtebauliche Entwicklung des Gebietes zu gewährleisten wurde der aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 5.11.1958 aufgestellte Durchführungsplan (jetzt Bebauungsplan nach Bundesbaugesetz vom 23.06.1960) gemäß des Gemeinderatsbeschlusses vom 23.11.1962 unter Zugrundelegung des § 13 des Bundesbaugesetzes v. 23.06.1960 –RGBl. 1 –S. 341) geändert.

Der Geltungsbereich dieser Änderung betrifft verschiedene Teilgebiete des Planes und ist in dem Plan besonders gekennzeichnet:

1. Die Straßeführung soll nunmehr zwischen den Besitzungen Hahmeyer und Bunte verlaufen und so auf die Straße „Ellernbruchweg“ einmünden.
2. Die im alten Plan südwestlich in der Parz. 107 vorgesehene Wegecke soll begradigt werden. (s. Plan)
3. Mit dem Genehmigungsschreiben des Herrn Regierungspräsidenten vom 28.10.1960 wurde empfohlen, die beiden unteren, von dem neu geplanten Sprengerweg nach Norden abzuzweigenden Stichwege fallen zulassen und dieses Gelände westlich weiträumiger zu bebauen (Bildung von tiefen Pazellen, die von der Straße bis zum Waldrand durchlaufen).
Aufgrund dieser Empfehlung ist ein Teilgebiet der Parz. 99
- nördlich des neu geplanten Sprengerweges gegenüber des ursprünglich aufgestellten Bebauungsplanes ist nicht vorgesehen.